



Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe · Postfach 5967 · 48135 Münster

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Herrn Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Fax-Nr.: 0211-8842258



Auskunft erteilt:

Telefon: 02 51/21 02-156
Telefax: 02 51/21 02-270

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (bitte stets angeben)
291.0

Münster
09.10.1997

Artikel 3 des Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Landtagsdrucksache 12/2340 vom 1.9.1997)

Sehr geehrter Herr Präsident,

Über den Beratenden Ausschuß der Landesgesundheitskonferenz Nordrhein-Westfalen ist uns der Gesetzentwurf bekannt geworden. Nachdem der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe nicht an der Anhörung beteiligt worden ist, erlauben wir uns an Sie die Bitte zu richten, unsere nachstehenden Hinweise an die zuständigen Stellen des Landtags weiterzuleiten:

1. § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) befaßt sich mit dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst.

Der Gesetzentwurf weist den Gesundheitsämtern die Aufgabe zu, "Kinder und Jugendliche vor Gesundheitsgefahren zu schützen und ihre Gesundheit zu fördern" (Abs. 1 Satz 1). Instrument bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist der sogenannte "Kinder- und Jugendgesundheitsdienst", der in "enger Zusammenarbeit mit anderen Behörden.." tätig werden soll (Abs. 1 Satz 2).

- 2 -

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Gemeindeunfallversicherungsverband als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung in kommunalen Kindertagesstätten und Schulen gesetzlich zur Prävention für Kinder und Jugendliche in diesen Einrichtungen verpflichtet ist. Auf diese Leistungen haben in Westfalen-Lippe über 1,1 Mio. Kinder und Jugendliche Anspruch.

Der Gesetzentwurf ist so offen formuliert, daß die Gefahr überschneidender Zuständigkeiten und damit einer Doppelbelastung der Kommunen als Träger der Einrichtungen nicht zu übersehen ist.

2. Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfes weist dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes "betriebsmedizinische Aufgaben" "für Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen" als Aufgabe zu.

In der amtlichen Begründung wird hierzu angemerkt, daß der Schulärztliche Dienst "so für die Schule und in der Schule, ähnlich den Betriebsärzten" wirken soll.

Die Berufsgenossenschaften und die anderen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sehen die betriebsärztliche Versorgung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz als wesentlichen Bestandteil der innerbetrieblichen Präventionsorganisation an. Wesentliche Erfolgsvoraussetzung für die betriebsärztliche Betreuung, wie auch für die sicherheitstechnische - ist allerdings, daß es sich um Einrichtungen handelt, die unmittelbar für den Arbeitgeber - und auch die Betriebs- bzw. Personalräte, d. h. ausschließlich für den Betrieb, tätig werden.

Dies schließt zwingend aus, daß Erkenntnisse aus der betriebsärztlichen Beratung den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung einzelfallbezogen bekannt werden: soweit Berufsgenossenschaften oder Unfallversicherungsträger selbst betriebsärztliche Dienste betreiben, ist eine strikte Trennung beider Aufgabengebiete obligatorisch (§ 24 Abs. 1 Sätze 2 f VII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)).

Diese auf den ersten Blick formalistisch anmutende Regelung bzw. Verfahrensweise hat ihren guten Grund darin, daß die Effektivität innerbetrieblicher Beratung nicht dadurch beeinträchtigt werden soll, daß der Betriebsarzt als Agent einer außenstehenden Stelle (Unfallversicherungsträger) angesehen werden kann.

- 3 -

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist eine eindeutige Aufgabentrennung im vorstehenden Sinne nicht angelegt. Wenn es sich bei der Tätigkeit des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes um einen "Betriebsärztlichen Dienst" handeln würde, müßte seine Tätigkeit unmittelbar dem Schulträger - und nicht dem Gesundheitsamt - zugeordnet sein. Ferner müßte die Tätigkeit dieser Einrichtung von der Aufsichtstätigkeit des Gesundheitsamtes scharf getrennt sein.

3. Der Begriff der betriebsmedizinischen Betreuung ist inhaltlich mit einer entsprechenden formellen fachlichen Qualifizierung der insoweit tätigen Personen verbunden, deren Inhalte mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung abgestimmt sind. Zum Teil wirken die Unfallversicherungsträger bei der Qualifizierung der Mediziner mit.

Der Gesetzentwurf läßt die qualitativen Voraussetzungen einer Betriebsmedizin für die Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Schulen offen. Damit könnte die Gefahr verbunden sein, daß eine formale Organisationsstruktur unter dem Arbeitstitel "Betriebsmedizin in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche" geschaffen wird, ohne daß eine fachlich effektive Betreuung dieses Bereichs gewährleistet ist.

Wegen der Kürze der Zeit kann eine umfassende Würdigung des Gesetzes aus der Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche nicht erfolgen. Die Anregung sei gestattet, zukünftig die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für gesetzlich gegen Gesundheitsschäden versicherte Kinder und Jugendliche in die Erörterung von Regelungsvorhaben einzubeziehen, die diesen Personenkreis betreffen.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Micha

Durchschrift erhält:
Landesverband Rheinland-Westfalen
der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Kreuzstraße 45

40210 Düsseldorf